

TEIL 5

Kapitel 5.2

5.2.1

Die bestehende Bem. wird zu Bem. 1.

Eine neue Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„2. In Übereinstimmung mit dem GHS sollte ein nach dem ADR nicht vorgeschriebenes GHS-Piktogramm während der Beförderung nur als vollständiges GHS-Kennzeichnungsetikett und nicht eigenständig erscheinen (siehe Absatz 1.4.10.4.4 des GHS).“

5.2.1.3

Nach „Bergungsverpackungen“ einfügen:

„, einschließlich Bergungsgroßverpackungen,“.

5.2.1.5

Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Dieses Kennzeichen muss gut lesbar und unauslöschbar in einer oder mehreren Sprachen angegeben sein, wobei eine dieser Sprachen Französisch, Deutsch oder Englisch sein muss, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.“

5.2.1.6

In der Überschrift „Gase“ ändern in:

„Güter“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.2.1.10.1

Am Ende des zweiten Spiegelstriches streichen:

„und“.

Am Ende des dritten Spiegelstriches einfügen:

„und“.

Einen neuen vierten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut einfügen:

„– Maschinen oder Geräte, die flüssige gefährliche Güter enthalten, wenn sichergestellt werden muss, dass die flüssigen gefährlichen Güter in ihrer vorgesehenen Ausrichtung verbleiben (siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 301),“.

5.2.2.1

Folgenden neuen Absatz 5.2.2.1.12 einfügen:

„5.2.2.1.12

Besondere Vorschriften für die Bezeichnung von Gegenständen, die gefährliche Güter enthalten und die unter den UN-Nummern 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547 und 3548 befördert werden

5.2.2.1.12.1

Versandstücke, die Gegenstände enthalten, oder Gegenstände, die unverpackt befördert werden, müssen gemäß Unterabschnitt 5.2.2.1 mit Gefahrzetteln versehen sein, welche die gemäß Abschnitt 2.1.5 festgestellten Gefahren wiedergeben, mit der Ausnahme, dass für Gegenstände, die zusätzlich Lithiumbatterien enthalten, ein Kennzeichen für Lithiumbatterien oder ein Gefahrzettel nach Muster 9A nicht erforderlich ist.

5.2.2.1.12.2

Wenn sichergestellt werden muss, dass Gegenstände, die flüssige gefährliche Güter enthalten, in ihrer vorgesehenen Ausrichtung verbleiben, müssen, sofern möglich, Ausrichtungspfeile gemäß den Vorschriften des Absatzes 5.2.1.10.1 mindestens auf zwei gegenüberliegenden senkrechten Seiten des Versandstücks oder des unverpackten Gegenstandes angebracht und sichtbar sein, wobei die Pfeile korrekt nach oben zeigen.“

5.2.2.2.1.1.2

Die ersten drei Sätze erhalten folgenden Wortlaut:

„Die Gefahrzettel müssen die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm x 100 mm betragen. Innerhalb des Rands der Raute muss parallel zum Rand eine Linie verlaufen, wobei der Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand des Gefahrzettels etwa 5 mm betragen muss.“

5.2.2.2.1.1.3

erhält folgenden Wortlaut:

„5.2.2.2.1.1.3

Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen proportional reduziert werden, sofern die Symbole und die übrigen Elemente des Gefahrzettels deutlich sichtbar bleiben. Die Abmessungen der Gefahrzettel für Flaschen müssen den Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.1.2 entsprechen.“

5.2.2.2.1.2

Im ersten Satz „«Precautionary labels for gas cylinders» (Warnaufkleber für Gasflaschen)“ ändern in:

„Gasflaschen – Gefahrgutaufkleber“.

[Die Änderung zum Unterabsatz nach der Bem. in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.2.2.2.1.3

[Die Änderung zum letzten Unterabsatz in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.2.2.2.1.5

[Die Änderungen in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.2.2.2.1.6

In Absatz d) „für Gase der UN-Nummern 1011, 1075, 1965 und 1978“ ändern in:

„für Flüssiggas (LPG)“.

5.2.2.2.2.2
„5.2.2.2.2.2

erhält folgenden Wortlaut:
Gefahrzettelmuster

Gefahrzettel-muster-Nr.	Unterklasse oder Kategorie	Symbol und Farbe des Symbols	Hintergrund	Ziffer in der unteren Ecke (und Farbe der Ziffer)	Gefahrzettelmuster	Bemerkung
Gefahr der Klasse 1: Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff						
1	Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3	explodierende Bombe: schwarz	orange	1 (schwarz)		** Angabe der Unterklasse – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt * Angabe der Verträglichkeitsgruppe – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt
1.4	Unterklasse 1.4	1.4: schwarz Die Ziffern müssen eine Zeichenhöhe von ca. 30 mm und eine Dicke von ca. 5 mm haben (bei einem Gefahrzettel von 100 mm x 100 mm).	orange	1 (schwarz)		* Angabe der Verträglichkeitsgruppe
1.5	Unterklasse 1.5	1.5: schwarz Die Ziffern müssen eine Zeichenhöhe von ca. 30 mm und eine Dicke von ca. 5 mm haben (bei einem Gefahrzettel von 100 mm x 100 mm).	orange	1 (schwarz)		* Angabe der Verträglichkeitsgruppe
1.6	Unterklasse 1.6	1.6: schwarz Die Ziffern müssen eine Zeichenhöhe von ca. 30 mm und eine Dicke von ca. 5 mm haben (bei einem Gefahrzettel von 100 mm x 100 mm).	orange	1 (schwarz)		* Angabe der Verträglichkeitsgruppe